

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

78. Jahrgang

Heft 2

2022

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

# Hinkmar von Reims und die Adoption Karlmanns von Westfranken durch Karl III.

Von

ISOLDE SCHRÖDER

Karl III. der Dicke (876–888), mit dessen Sturz und Tod 887/88 die Herrschaft der ehelich geborenen Karolinger im Ostfrankenreich endete, hatte keinen legitimen Nachfolger und adoptierte, nachdem er 882 Nachfolger seines Bruders Ludwigs des Jüngeren (876–882) geworden war, seinen Neffen, den Sohn Ludwigs des Stammlers (877–879) und westfränkischen König Karlmann (II., 879–884), vermutlich um 883/84<sup>1</sup>. Als Beleg gilt ein Diplom Karls III. aus dem Jahre 886, in dem er u. a. eine Urkunde Karlmanns aus dem Jahre 884 bestätigt und diesen als *adopticius filius* bezeichnet<sup>2</sup>. Entsprechende Pläne waren schon Jahre vorher von Erzbischof Hinkmar von Reims (845–882) gehegt und in zwei Schreiben, einem an Karl III. adressierten Traktat<sup>3</sup> und einem Brief an Hugo den Abt († 886)<sup>4</sup>, geäußert worden, deren Interpretation, Abfolge und Datierung zwar nicht eindeutig geklärt sind<sup>5</sup>, die aber fast ausschließlich auf den westfränkischen Thronstreit 879/80 bezogen werden<sup>6</sup>.

---

1) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger (42006) S. 182.

2) Vgl. MGH DD Ka III. 145 S. 232 Z. 29.

3) Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften (1884), Regest 495. Die Regesten Hinkmars auf S. 518–588 des Bandes werden nur mit der Nummer und im Folgenden abgekürzt als SCHRÖRS, Regest zitiert. Zu der Quelle siehe unten Anm. 8.

4) SCHRÖRS, Regest 469. Siehe dazu unten Anm. 13.

5) Vgl. Karl Ferdinand WERNER, Gauzlin von Saint-Denis und die westfränkische Reichsteilung von Amiens (März 880). Ein Beitrag zur Vorgeschichte von Odos Königtum, DA 35 (1979) S. 395–462, hier S. 453 Anm. 185: „Das Faktum ist durch Karl III. selbst in einem Diplom bezeugt, die genaue Erschließung der Umstände, unter denen es zu ihm kam, und der Absichten, die beide Seiten leiteten, bleibt sehr schwierig“. Thilo OFFERGELD, Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50, 2001) S. 374 Anm. 236: „Zweck und Zeitpunkt der Adoption sind nach wie vor nicht befriedigend geklärt“.

6) Im Folgenden werden nur solche Werke berücksichtigt, die sich ausführlich mit den Quellen zum Thronstreit beschäftigen, nicht jedoch davon abhängige Erwähnungen in Darstellungen oder Lexikonartikeln. Für die zum Verständnis ggf. erforderlichen Ereignisse wird außerdem, wenn möglich, auf die entsprechenden

Nach dem Tod Ludwigs des Stammlers (10. 4. 879), der die zwei Söhne Ludwig (III., 879–882) und Karlmann hinterließ, kam es unter den westfränkischen Großen zum Streit um die Nachfolge, in dessen Verlauf eine Gruppe um Gauzlin von Saint-Denis († 886) den ostfränkischen König Ludwig den Jüngeren ins Westfrankenreich rief, die andere Partei, angeführt von Hugo dem Abt, sich für die Krönung von beiden Söhnen einsetzte und im Mai 879 erreichte, dass Ludwig der Jüngere dies zusicherte und sich zurückzog, allerdings unter der Bedingung, dass ihm der Westteil Lotharingens zugesprochen werde, den im Vertrag von Meerssen 870 Karl der Kahle (843–877) erhalten hatte. Erst im September 879 wurden dann beide Söhne gekrönt, die endgültige Abtretung Lotharingens – nach einem erneuten Einmarsch Ludwigs des Jüngeren – im Februar 880 in Ribemont vertraglich geregelt und im März 880 in Amiens das verbliebene Reich unter Ludwig und Karlmann aufgeteilt<sup>7</sup>.

Eine detailliertere Untersuchung der oben genannten Briefe Hinkmars und ihres Kontexts führt jedoch zu einer von den bisherigen Editionen und der Literatur abweichenden Deutung und chronologischen Einordnung.

Der Traktat, vor allem unter dem Titel *Ad Karolum III.*<sup>8</sup> bekannt, ist als vollständige Schrift in der Art eines Fürstenspiegels überliefert, in dem anhand von Beispielen und Zitaten die Anforderungen an die Erziehung von jungen Königen erläutert werden. Hinkmar dankt zunächst für die wohlwollende Treue, die Karl gegenüber den Söhnen seines Vetters zeige, und bittet Gott darum, dass dieser den guten Willen auch zu einem guten Ende führe und Karl

---

Regesta Imperii-Nummern verwiesen, wo jeweils auch die Quellen und die ältere Literatur verzeichnet sind.

7) Zu ausführlicheren Darstellungen des Thronstreits vgl. vor allem SCHRÖRS, Hinkmar (wie Anm. 3) S. 426–444; Ernst DÜMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 3 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte 7, 21888) S. 113–138; Eduard HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (MGH Schriften 21, 1968) S. 221–240; WERNER, Gauzlin (wie Anm. 5); Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44, 1997) S. 480–490; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 5) S. 340–403.

8) Das Werk trägt in der Handschrift Basel, Univ.-Bibl., O II 29, Nr. 3, den Titel *Admonitio Hincmari Remorum archiepiscopi ad Carolum Imperatorem, filium Ludovici regis de Baioaria*, im Druck von Busaeus, der auf einer verlorenen Speyerer Handschrift beruht, heißt es nur *Epistola II*, bei Sirmond und Migne *Ad Carolum III. imperatorem, ut Ludovici Balbi sobrini sui filius idoneos educatores et consiliarios constituat*. Zu den genaueren Angaben vgl. [www.geschichtsquellen.de/werk/2846](http://www.geschichtsquellen.de/werk/2846), wo es allerdings – dem Repertorium fontium folgend – mit dem Titel *De institutione regia* angeführt wird. Vgl. auch Clementine BERNARD-VALETTE, Gouverner le peuple chrétien: Edition critique, traduction et commentaire des traités royaux d'Hincmar, archevêque de Reims (845–882) 1–2 (Thèse Lyon 2014) S. 117. In ihrer Edition (ebd. S. 982–984) lautet der Titel *Ad Karolum III.* Bereits SCHRÖRS, Hinkmar (wie Anm. 3) S. 433 Anm. 85 vermutete, dass der Titel *imperator* auf dem Fehler eines Kopisten beruht. Eine Neuedition des Textes ist für MGH Epp. 8,3 vorgesehen.

das ewige Leben erlange. Sodann richtet er einige konkrete Bitten und Forderungen an den Adressaten<sup>9</sup>:

C. 1. Wir bitten, verehrtester Herr, dass Ihr aus Respekt vor Gott, dem Helfer und Beschützer eurer Herrschaft, die Kirche dieses Königreiches, die Christus durch sein Blut erworben hat, die aber, auch wenn sie über den ganzen Erdkreis verteilt ist, bei uns in vielerlei Hinsicht zusammengebrochen ist, durch Euren weisen Rat und mit Hilfe Eurer Macht wieder aufrichtet; dass Ihr die Teilung des Königreiches festigt und seine Großen vereint; dass Ihr dafür sorgt, dass das, was in diesem Königreich wegen der Streitigkeiten falsch gemacht wird, verschwindet; dass Ihr diese Jugendlichen, unsere Könige, Eure Verwandten und Waisen ohne Vater, an Sohnesstelle annimmt und ihnen das Königreich, das ihnen von ihren Vorfahren durch Nachfolge überlassen wurde, auf Vorschlag der Großen dieses Königreiches zuteilt und bestimmt, wer von den Großen welchem von beiden zuzuordnen ist<sup>10</sup>. Wenn es zufällig unter unseren Landsleuten welche geben sollte, die lieber ihrem eigenen Willen folgen wollen statt das zu tun, was zur Ehre und Verteidigung der heiligen Kirche und ihrer Diener und zum Frieden und zur

---

9) Die Textauszüge werden hier zur leichteren Überprüfbarkeit zitiert nach dem Druck in MIGNE PL 125 Sp. 989–994: *Domino Carolo imperatori glorioso Hincmarus episcopus ac plebis dei famulus praesentem et futuram optat prosperitatem et gloriam.*

*Audiens laudabilis fidei vestrae benignitatem erga filios sobriini vestri Ludovici, quondam senioris nostri, gratias deo retuli, petens ut qui dedit vobis velle, donet quae coepistis perficere pro bona voluntate: et hoc tam per me, quam per familiares et subiectos mihi domini misericordiam oro, ut vestra potestas atque prosperitas in sua voluntate corroboretur, et ut in fide recta et operibus bonis perseverantem de temporali regno quandoque ad aeternum perducat.*

*Cap. I. Precamur, domine charissime, ut respectu dei adiutoris et protectoris vestri regiminis, regni huius ecclesiam, quam Christus acquisivit sanguine suo, sicut et per universum orbem diffusam, apud nos in multis collapsam, vestro sapienti consilio et potestatis auxilio relevetis, et regni divisionem consolidetis, ac primores ipsius compaginetis, et quae in hoc regno propter dissensiones perperam aguntur, evelli faciatis, et istos iuvenes, reges nostros, propinquos vestros, et pupillos sine patre loco filiorum teneatis, et eis regnum ab antecessoribus illorum successione dimissum per suggestionem primorum regni huius disponatis, et qui de primoribus cuique illorum convenient ordinetis. Et si forte fuerint ex nostratibus, qui potius quae suae voluntatis sunt, quam quae ad honorem et defensionem sanctae ecclesiae, ac ministrorum eius, et ad regum ac regni pacem et tranquillitatem pertineant, facere velint, sapientia et potestate vestra eos revokeate, vel si fuerit necesse comprimite, atque externos adversantes istis vestris filiis, et nobis omnibus vestrae dominationi fidelibus defensionem solatii exhibete, quatenus et apud deum debitam inde remunerationem, et apud saeculum nomen celebre habeatis.*

*Cap. II. [...] istis iuvenibus fidelibus filiis vestris, regibus nostris, maturos ac prudentes atque sobrios baiulos singulis constituite, qui oderint avaritiam [...]*

*Cap. VII. [...] Debent autem illis baiuli eorum persuadere, ut non sint invicem invidentes, invicem provocantes, sed mutua dilectione coniuncti, et ad invicem se adiuvare parati [...]*

10) Zu unterschiedlichen Interpretationen dieser Textstelle siehe unten S. 630.

Ruhe der Könige und des Königreiches gehört, so ruft sie durch Eure Weisheit und Macht zurück oder unterdrückt sie, wenn nötig, und bietet diesen Euren Söhnen, uns und allen unter eurer Herrschaft stehenden Gläubigen Schutz und Hilfe gegen auswärtige Gegner, damit Ihr bei Gott den dafür geschuldeten Lohn und auf Erden einen berühmten Namen erhaltet ...

C. 2. ... Setzt für jeden dieser Jungen, Eure treuen Söhne, unsere Könige, reife und kluge und besonnene Erzieher ein, die die Habgier hassen ...

C. 7. ... Ihre Erzieher müssen sie aber davon überzeugen, dass sie sich nicht gegenseitig beneiden oder herausfordern, sondern durch gegenseitige Wertschätzung verbunden dazu bereit sind, einander zu unterstützen ...

Flodoard von Reims († 966), durch dessen Regesten in der *Historia Remensis ecclesiae*<sup>11</sup> der größte Teil der Briefe Hinkmars überliefert ist, fasst den Traktat kurz zusammen<sup>12</sup>:

Hinkmar (schreibt auch) an Karl (III.), den Sohn Ludwigs des Deutschen, und lobt die wohlwollende Treue, die er den Söhnen seines Veters Ludwig (des Stammers), Karlmann und Ludwig (III.), entgegengebracht habe; er bittet ihn, sich um die Ehre der Kirche Gottes, den Zustand des Reiches und dessen Verteidigung zu kümmern, sowie für die vorgenannten jungen Könige kluge und gerechte Erzieher einzusetzen, die sie lehren, die Diener Gottes zu ehren und die Befehle Gottes zu bewahren, damit sie sich selbst regieren und die Lenkung des Königreiches auf rechte Weise ausüben (können).

Ein Brief Hinkmars an Karl III. wird erwähnt in einem Schreiben an Hugo den Abt, das nur durch ein Regest Flodoards überliefert ist<sup>13</sup>:

11) Flodoardus Remensis, *Historia Remensis Ecclesiae* – Flodoard von Reims, *Die Geschichte der Reimser Kirche*, hg. von Martina STRATMANN (MGH SS 36, 1998). Im Folgenden abgekürzt zitiert als HRE.

12) HRE III, 20: *Karolo quoque, Ludovici Transrenensis filio, conlaudans fidei benignitatem, quam conservabat erga filios sobrini sui Ludovici, Karlomannum et Ludovicum, obsecrans eum pro ecclesie dei honore ac regni huius statu et defensione, atque ut prefatis pueris regiis constitueret prudentes iustosque pedagogos, qui eos docerent dei famulos honorare et mandata dei servare, semet ipsos regere regnique gubernacula rite tractare* (MGH SS 36 S. 268 Z. 4–8). Die recte gesetzten Wörter zeigen die wörtlichen Übereinstimmungen mit dem Text des Traktats. Vgl. dazu auch Martina STRATMANN, *Die Historia Remensis Ecclesiae*: Flodoards Umgang mit seinen Quellen, *Filologia Mediolatina* 1 (1994) S. 111–127, hier S. 122 Anm. 46.

13) HRE III, 24: *Item [Hinkmar] mittens ei [Hugo dem Abt] exemplar epistole, quam regi Karolo, Ludovici Transrenensis filio, direxerat, pro regibus adhuc pueris Ludovico et Karlomanno, hortansque, ut, si potuerit, obtineat, quatinus idem Karolus, quia filium non habebat, unum ex his regulis sibi adoptet in filium et sub manu boni ac strenui baiuli ad hoc eum nutrirı faciat, ut sibi heredem aut in totum aut in partem statuatur; et ut secrete Hugo apud Karolum obtineat, quo et horum puerorum et regni huius causam super se totam suscipiat et, queque disponenda regio sunt in ministerio, ipse disponat; premittens etiam, ut scripta sua, que Karolo mittebat ipse Hugo, si haberentur utilia et rationabilia, suo sapienti consilio et prudenti prosequatur studio; sin*

Hinkmar schickt Hugo dem Abt ein Exemplar des Briefes, den er an König Karl (III.), den Sohn Ludwigs des Deutschen, gerichtet hatte bezüglich der jungen Könige Ludwig (III.) und Karlmann, und fordert ihn auf, wenn er könne, zu erreichen, da ja Karl keinen Sohn habe, dass er einen der jungen Könige (Königssöhne) als Sohn adoptiere und unter der Anleitung eines guten und strengen Lehrers dazu erziehen lasse, dass er ihn als Erben eines Teils oder des Ganzen einsetzen könne; außerdem solle Hugo heimlich bei Karl erreichen, dass er (Hugo<sup>14</sup>) sowohl die Angelegenheit dieser Jungen als auch dieses Königreiches ganz auf sich nehme und er selbst verfüge, was bezüglich des königlichen Dienstes<sup>15</sup> zu entscheiden sei; er (Hinkmar) schickt noch voraus, dass seine Schreiben, die er an Karl schickte<sup>16</sup>, wenn sie für nützlich und vernünftig gehalten würden, Hugo mit seinem weisen Rat und klugen Eifer weiter verfolgen solle; wenn er etwas finde, das anders sein müsse, solle er sich bemühen, es umsichtig zu ändern oder, wenn es nötig sein sollte, etwas anzufügen oder zu streichen.

Vergleicht man die beiden Regesten Flodoards, fällt auf, dass er in seiner Zusammenfassung des Traktats einige Begriffe aus dem Text wörtlich übernimmt und als wesentlichen Inhalt die Bestellung von Erziehern hervorhebt. In der Schrift selbst werden beide Königssöhne als gleichberechtigt gesehen, sie sollen sich gegenseitig unterstützen, von Erbe oder Teilerbe wird nicht gesprochen, der Begriff Adoption nicht explizit genannt. Das spricht gegen eine inhaltliche und chronologische Gleichsetzung des Traktats Ad Carolum mit dem im Brief an Hugo den Abt geäußerten Adoptionsplan.

Bei der Interpretation dieses Regests wird häufig der Schlussteil übersehen oder falsch gedeutet: Hugo der Abt darf einen bereits verschickten Brief Hinkmars an Karl III. nach Gutdünken ändern. Für ein solches Vorgehen findet sich in der Korrespondenz Hinkmars kein weiteres Beispiel. Es lässt sich nur erklären, wenn man die Formulierungen Flodoards am Anfang des Regests beachtet: Hinkmar schickt Hugo dem Abt ein Exemplar seines Briefes an Karl III. bezüglich der jungen Könige Ludwig und Karlmann, dann erst fordert er Hugo auf, bei Karl III. die Adoption eines der Söhne zu erreichen und außerdem geheime Verhandlungen zu führen. Der Adoptionsplan hat demzufolge nicht in dem Exemplar des Briefes an Karl III. gestanden, sondern ist ein Verhandlungsauftrag an Hugo den Abt, für den ihm die Argumente aus früheren Schreiben zur Verfügung gestellt werden, die er nach eigenem Ermessen verändern darf. Die Geheimverhandlungen beziehen sich auf das, was Hugo

---

*secus, quam inibi deberet, inveniretur, sapienter illud commutare vel, si foret necesse, quid addere vel oblinere satageret* (MGH SS 36 S. 327 Z. 9–18).

14) Zu unterschiedlichen Interpretationen dieser Textstelle siehe unten S. 628f.

15) Hier bieten sich mehrere Übersetzungsmöglichkeiten an: Mit *regium ministerium* können sowohl das königliche Amt selbst als auch der Dienst beim König oder die königliche Regierung gemeint sein. Vermutlich ist die Funktion eines königlichen Beraters gemeint, siehe dazu unten S. 635.

16) Zur Erläuterung der Verbform *mittebat* siehe unten S. 627f.

bezüglich der Jungen und des Königreiches erreichen soll, nicht eindeutig auch auf den Adoptionsvorschlag. Bei dem Exemplar des bereits versandten Briefes an Karl III. dürfte es sich um den Traktat *Ad Carolum* handeln, zumindest ist kein anderer Brief Hinkmars an Karl in dieser Angelegenheit bekannt<sup>17</sup>. Somit sind der Brief an Hugo den Abt und die darin vorgeschlagene Adoption auf jeden Fall auf einen späteren Zeitpunkt zu datieren als der Traktat.

Meist wird in der Literatur jedoch der Reihung von Schrörs gefolgt, der den Brief an Hugo auf Ende 879, den Traktat für Karl auf Mitte 880 datiert<sup>18</sup>. Nur Kasten hält es für möglich, dass die vorgeschlagene Adoption eines Königssohnes bereits im Sommer 879 noch vor der Krönung Ludwigs III. und Karlmanns Mitte September 879 erfolgte<sup>19</sup>. Beide haben allerdings auch den mittleren Teil des Flodoard-Regests, in dem es darum geht, was Hugo der Abt bei Karl III. geheim erreichen soll, entweder übergangen oder missverstanden. Schrörs geht davon aus, dass Karl III. eine Art Protektorat über Westfranken angetragen wird<sup>20</sup>, ähnlich Kasten: „Hinkmar von Reims hoffte anscheinend insgeheim, unter der Oberherrschaft König Karls III. des Dicken ein oder zwei (Unter-) Königtümer für einen oder beide Söhne Ludwigs des Stämmers einrichten zu können“<sup>21</sup>. In dem Satz in Flodoards Regest *ut secreta Hugo apud Karolum obtineat, quo et horum puerorum et regni huius causam super se totam suscipiat et, quaeque disponenda regio sunt in ministerio, ipse disponat* ist aber Hugo Subjekt,

---

17) Es ist daher irreführend, wenn in der Literatur von zwei Schreiben Hinkmars in dieser Angelegenheit an Karl III. gesprochen wird. Flodoard registriert zwar einen weiteren Brief Hinkmars an Karl III. (SCHRÖRS, Regest 566), in dem es aber um die Sache des nicht näher bekannten Getreuen Siebert geht, vgl. HRE III, 20 (MGH SS 36 S. 268 Z. 9). Im Folgenden werden die Quellen zur besseren Unterscheidung als „Traktat *Ad Carolum*“ und „Brief an Hugo“ oder „Adoptionsplan bzw. -vorschlag“ bezeichnet.

18) Vgl. SCHRÖRS, Hinkmar (wie Anm. 3) S. 431f., bes. S. 432 Anm. 82. HLA-WITSCHKA, Lotharingen (wie Anm. 7) S. 233 Anm. 32 und S. 234 Anm. 34 folgt Schrörs in Bezug auf den Adoptionsvorschlag, datiert aber den Traktat auf Ende 879/Anfang 880. Dem folgt weitgehend STRATMANN, MGH SS 36 (wie Anm. 11) S. 268 Anm. 53 und S. 327 Anm. 41. OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) hält die Datierungen für sehr unsicher, findet es aber S. 387 „plausibler“, den Adoptionsplan im Zusammenhang mit dem Treffen in Orbe im Oktober 879 zu sehen, und setzt den Traktat S. 389 „mit aller Vorsicht ungefähr ins Jahr 880“. Nach Herbert ZIELINSKI, Reg. Imp. I,3,4 2765 diente der Traktat der Vorbereitung des Treffens in Orbe im Juni 880.

19) Vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 7) S. 486–490.

20) Vgl. SCHRÖRS, Hinkmar (wie Anm. 3) S. 432 mit Anm. 82. Vgl. auch DÜMMER, Geschichte (wie Anm. 7) S. 128, der von einem „etwas abenteuerlichen Plan, den er jedoch zunächst Hugo dem Abt als dem leitenden Staatsmanne zur Genehmigung vorlegte“, spricht.

21) KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 7) S. 488. Vgl. auch OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) S. 384 Anm. 276, der annimmt, dass Karl nicht die Entscheidung über die Krönung, sondern über die strittige Frage der Teilung und Regierung des Reiches angetragen wird.

somit beziehen sich sowohl *super se* als auch *ipse* auf Hugo den Abt. Zudem werden bei einer Datierung dieses „Geheimauftrags“ auf 879 oder 880 der Einfluss und das mögliche Erbe Karls III. überschätzt. Dass dieser 882 seinem Bruder Ludwig dem Jüngeren als König des ostfränkischen Reiches nachfolgen würde, war weder 879 noch 880 abzusehen.

Karl III. herrschte seit 876 in Alemannien und im Elsass, vermutlich im August 879 wurde ihm die Herrschaft über Italien anvertraut – und damit auch Besitztümer in der Provence und Burgund. Es ist kaum anzunehmen, dass Hinkmar dort die Zukunft der westfränkischen Königssöhne sah. Karl wurde erst Anfang 880 als König von Italien gesalbt und im Februar 881 zum Kaiser gekrönt<sup>22</sup>. Über sein Itinerar ist wenig bekannt, für das Jahr 879 aber berichten die *Annales Bertiniani*, dass er sich im Oktober in Orbe mit seinen westfränkischen Neffen traf, bevor er nach Italien zog<sup>23</sup> und dort bis zum Mai 880 blieb.

Im Herbst 879 hatte Karl III. also wenig zu vererben, das Nachfolgeproblem war noch nicht akut, sein Interesse am Westfrankenreich bezog sich allenfalls auf die unter seiner Herrschaft stehenden Gebiete in Burgund, die es gegen Boso von Vienne (879–887) zu verteidigen galt<sup>24</sup>. Daher passt nicht der Adoptionsplan, sondern eher die im Traktat an Karl III. geäußerte Bitte Hinkmars, sich für das Erbe der Neffen einzusetzen und fähige Erzieher zu finden, in das Jahr 879, um ein Gegengewicht zu der Bedrohung durch Ludwig den Jüngeren zu schaffen.

Nachdem dieser ostfränkische König ins Westfrankenreich eingefallen war, wurde ihm Ende Mai 879 in Verdun<sup>25</sup> der westliche Teil Lotharingiens, der Karl dem Kahlen im Vertrag von Meerssen 870<sup>26</sup> zugesichert worden war, überlassen unter der Bedingung, dass er sich nach Ostfranken zurückziehe. Im Herbst drohte ein erneutes Eingreifen, so dass sich Hinkmar vermutlich um das Erbe der jungen Könige sorgte und Karl III. um Unterstützung bat, indem er an dessen verwandtschaftliche Verbundenheit appellierte. Ob die Formulierung *loco filiorum* und die Bezeichnung der beiden Jungen als *fili vestri* ein Angebot zur Adoption waren, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da sich in den zeitgleichen Quellen keine weiteren Hinweise finden. Auf jeden Fall ging es Hinkmar nicht vorrangig um die dynastische Legitimation der Könige<sup>27</sup>, sondern um

22) Vgl. zu Karl III. ausführlich Theodor SCHIEFFER, Karl III., ostfränkischer König und Kaiser, in: NDB 11 (1977) S. 181–184; Wilfried HARTMANN, Die Söhne König Ludwigs des Deutschen, in: *Mittelalterliche Herrscher in Lebensbildern*, hg. von Karl Rudolf SCHNITH (1990) S. 71–80, hier S. 76–80; Klaus HERBERS, Karl III. (der Dicke), in: BBKL 3 (1992) Sp. 1133–1136.

23) Vgl. *Annales Bertiniani* – *Annales de Saint-Bertin*, hg. von Félix GRAT / Jeanne VIELLIARD / Suzanne CLÉMENCET (1964) S. 240. Vgl. zu dem Treffen in Orbe auch Reg. Imp. I,3,1 589; Reg. Imp. I,3,4 2753.

24) Vgl. Reg. Imp. I,3,4 2762.

25) Vgl. ebd. 2739.

26) Vgl. Reg. Imp. I,3,4 2626.

27) Vor allem HLAWITSCHKA, Lotharingien (wie Anm. 7) passim, bes. S. 233 und DERS., Adoptionen im mittelalterlichen Königshaus, in: *Beiträge zur Wirtschafts-*



die Einheit des westfränkischen Reiches, zumal durch die Abtretung des westlichen Teils Lotharingens auch das Suffraganbistum Cambrai an Ludwig den Jüngeren fiel und somit die Erzdiözese Reims „politisch“ geteilt wurde.

Bei diesem Datierungsvorschlag auf Herbst 879 bezieht sich Hinkmar mit der im Text erwähnten Teilung des Reiches nicht, wie meist angenommen wird<sup>28</sup>, auf die Teilung von Amiens 880<sup>29</sup>, sondern auf den Vertrag von Meerssen 870<sup>30</sup>, der in Fouron 878<sup>31</sup> bestätigt wurde mit der Erweiterung, dass sich Ludwig der Deutsche und Ludwig der Stammler die Nachfolge ihrer jeweiligen Söhne zusicherten, die im Vertragstext namentlich genannt werden<sup>32</sup>. Mit dem Einmarsch ins Westfrankenreich hatte Ludwig der Jüngere gegen diesen Vertrag verstoßen, daher bittet Hinkmar Karl III., dass er *eis regnum ab antecessoribus illorum successione dimissum*<sup>33</sup> sichern soll.

Wegen der Streitigkeiten unter den Großen – gemeint sind die beiden „Parteien“ um Gauzlin und Hugo den Abt – fordert Hinkmar Karl III. auf, eine Einigung herbeizuführen und das Reich aufzuteilen. Die Formulierung *qui de primoribus cuique illorum convenient*<sup>34</sup> entspricht teilweise dem Bericht in den Annales Bertiniani zur Reichsteilung in Amiens im März 880: *et quique de proceribus secundum convenientiam, in cuius divisione honores haberent, illi se commendarent*<sup>35</sup>. Dies kann nicht als Beleg dafür gesehen werden, dass der Brief erst nach Amiens verfasst wurde, eher gilt der Umkehrschluss, denn nach der erfolgreichen und anerkannten Teilung wäre die Bitte an Karl, erneut den Streit zu schlichten und die Großen den jeweiligen Königen zuzuteilen, sinnlos.

Das bereits erwähnte Treffen in Orbe Mitte Oktober 879 könnte die Reaktion auf Hinkmars Appell an Karl III. gewesen sein. Zu diesem Treffen

---

und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. von Knut SCHULZ (1976) S. 1–32, hier S. 22–25, hält dies für das entscheidende Motiv Hinkmars, dem aber sowohl von WERNER, Gauzlin (wie Anm. 5) S. 423–427, als auch von OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 5) S. 355–358, S. 386f., widersprochen wurde. Vgl. auch SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 1) S. 174.

28) Vgl. z. B. SCHRÖRS, Hinkmar (wie Anm. 3) S. 433 Anm. 85; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 5) S. 386; BERNARD-VALETTE, Gouverneur (wie Anm. 8) S. 512 Anm. 2.

29) Vgl. Reg. Imp. I,3,4 2761.

30) Vgl. ebd. 2626.

31) Vgl. ebd. 2724.

32) Vgl. MGH Capit. 2 Nr. 246 S. 169 Z. 27–33.

33) Siehe oben Anm. 9.

34) Siehe ebd. HLAWITSCHKA, Lotharingen (wie Anm. 7) S. 234 Anm. 34, versteht die Stelle so, dass Karl „ihnen auch den zur Beratung und Erziehung ihm selbst recht erscheinenden Mann bestimmen möchte“. BERNARD-VALETTE, Gouverneur (wie Anm. 8) S. 512, ändert in ihrer Edition an der Stelle den Text („ego correxi“), schreibt „quae de primoribus cuique illorum convenient, ordinatis“ und übersetzt „que vous organisez ce qui, à propos des grands, sera convenable à chacun d’eux“. Ich halte beide Interpretationen für verfehlt.

35) Annales Bertiniani ad a. 880, hg. von GRAT u. a. (wie Anm. 23) S. 241f.

sind keine weiteren Einzelheiten bekannt<sup>36</sup>, dennoch dürfte es der Terminus ante quem für Hinkmars Traktat sein, denn von Italien aus hätte Karl III. nur schwer der Aufforderung, die Großen zu einen und eine Teilung anzuordnen, folgen können. Als entsprechende Regelungen in Amiens im März 880 getroffen wurden, hielt er sich immer noch in Italien auf.

Karl III. kehrte erst im Mai 880 zurück und traf sich mit seinen Neffen im Juni in Gondreville, aber dort wurde vor allem das militärische Vorgehen gegen Hugo († nach 895), den rebellischen Sohn Lothars II. (855–869), und gegen Boso von Vienne beschlossen<sup>37</sup>. In diesen Zusammenhang passen weder ein Adoptionsvorschlag noch Bemühungen, die Teilung des Reiches zu konsolidieren. Seit dem Vertrag von Amiens im März 880 waren Ludwig III. und Karlmann in ihren jeweiligen Herrschaftsgebieten und selbst von Hinkmar als militärische Führer anerkannt<sup>38</sup>, Streitigkeiten unter den Großen des Reiches zumindest nach außen hin beigelegt<sup>39</sup>, so dass der Vorschlag Hinkmars an Karl III., sich für das Erbe der jungen Könige einzusetzen, das Reich zu teilen, die Großen jeweils zuzuordnen und fähige Erzieher zu finden, zu diesem Zeitpunkt völlig deplatziert wirkt und wohl eher hinderlich gewesen wäre.

Auch die nur in den Annales Bertiniani erwähnten Eide, die sich Karl III., Ludwig III. und Karlmann bei der Belagerung von Vienne gegenseitig leisteten<sup>40</sup>, zeugen davon, dass die jungen Könige als gleichwertige „Vertragspartner“, nicht als unmündige Waisen angesehen wurden, selbst wenn über den Inhalt dieser Eide keine Details bekannt sind<sup>41</sup>. Hinkmar berichtet außerdem, dass Karl III. sein Lager abbrach und nach Italien zurückkehrte<sup>42</sup>, somit keinerlei Interesse zeigte, sich weiter mit westfränkischen Problemen zu befassen.

36) Zu möglichen Vermutungen vgl. Reg. Imp. I,3,4 2753.

37) Vgl. ebd. 2765.

38) Vgl. zu den entsprechenden Quellen OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 5) S. 381–384.

39) Vgl. auch ebd. S. 365–367 und S. 373.

40) Annales Bertiniani ad a. 880, hg. von GRAT u. a. (wie Anm. 23) S. 243.

41) Simon MACLEAN, The Carolingian response to the revolt of Boso, 879–887, Early Medieval Europe 10 (2001) S. 21–48, bes. S. 33–38, vermutet, dass bei diesen Eiden Nachfolgeregelungen beschlossen und Karls III. Anspruch auf die Kaiserkrone unterstützt wurde. Vgl. dazu auch Reg. Imp. I,3,4 2777. Dies kann zwar als weiterer Beleg dafür angesehen werden, dass Ludwig III. und Karlmann als mündige Könige angesehen wurden, allerdings ist es eher unwahrscheinlich, dass angesichts des jugendlichen Alters der westfränkischen Herrscher hier bereits die Nachfolge geregelt wurde, eher dürfte es um die Bestätigungen des jeweiligen Besitzes und weitere gegenseitige Unterstützung gegangen sein. HLAWITSCHKA, Lotharingien (wie Anm. 7) S. 90–92, nimmt an, dass Karl III. bei dieser Gelegenheit das Lyonnais, das Viennois und die Provence an Karlmann abgetreten habe, als Gegenleistung sei die ostfränkische Herrschaft über den westlichen Teil Lotharingiens anerkannt worden. Vgl. auch Horst LÖSSLEIN, Royal Power in the Late Carolingian Age. Charles III the Simple and His Predecessors (2019) S. 236–240, der weitgehend MacLean folgt.

42) Vgl. Annales Bertiniani ad a. 880, hg. von GRAT u. a. (wie Anm. 23) S. 243. In den Annales Vedastini ad a. 880 heißt es sogar, dass Karl das Lager *ignorantibus*

Die Aufforderung, fähige Erzieher und Berater für die jungen Könige zu finden, ist zudem kein sicherer Hinweis für die Datierung der Texte. Äußerungen zum jugendlichen Alter der Könige und der Hinweis auf die Notwendigkeit fähiger Tutoren ziehen sich wie ein Topos durch Hinkmars Briefe an Ludwig III. und Karlmann sowie weitere Mahnschriften<sup>43</sup>. Dagegen werden die Brüder mehrfach in beiden Texten als Könige<sup>44</sup> bezeichnet, so dass die Krönung Mitte September 879 als *Terminus post quem* gelten muss. Der Traktat Hinkmars *Ad Carolum* lässt sich daher am ehesten in die kurze Zeitspanne von Mitte September bis Mitte Oktober 879 einordnen, der Adoptionsvorschlag ist dagegen erst später erfolgt.

Für diesen Vorschlag im Brief an Hugo den Abt sind wir nur auf die Inhaltsangabe bei Flodoard angewiesen. Wie u. a. das Regest zu *Ad Carolum* zeigt, hielt sich Flodoard weitgehend an den Wortlaut der ihm vorliegenden Texte, so dass der Plan, nur einen der beiden jungen Könige zu adoptieren, ihn unter die Obhut eines strengen Erziehers zu stellen und zum Erben des Ganzen oder eines Teils einzusetzen, so auch im „Original“ gestanden haben dürfte, wobei allerdings unklar bleibt, worin das Erbe genau bestand.

Hinkmar hat nach der Krönung Mitte September 879 Ludwig III. und Karlmann als gleichberechtigt angesehen. Seine Briefe wegen des Streits um das Bistum Noyon Ende 879 sind jeweils an beide gerichtet, und er rechtfertigt sich, dass er deren *electio* an die Spitze des Königreiches zugestimmt habe<sup>45</sup>. Erst bei der Besetzung des Bistums Beauvais 881 kam es zum Streit mit Ludwig III.<sup>46</sup>, aus dem man eine Bevorzugung Karlmanns ableiten könnte<sup>47</sup>.

Die Frage der Nachfolge und des Erbes Karls III. stellte sich eigentlich erst ernsthaft nach dem Tod Ludwigs des Jüngeren (20. 1. 882), denn aus westfränkischer Sicht galt die Abtretung des westlichen Lotharingen auf dessen

---

*Hludowico et Karlomanno* verbrannt habe und nach Italien zurückgekehrt sei (hg. von Bernhard VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. 12 [1909] S. 47 Z. 26–S. 48 Z. 2). Zur Einschätzung Karls III. durch Hinkmar vgl. auch Marlene MEYER-GEBEL, Zur annalistischen Arbeitsweise Hinkmars von Reims, *Francia* 15 (1987) S. 75–108, hier S. 103f.

43) Vgl. die Zusammenstellung bei OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) S. 389–392.

44) Die Bezeichnung *reguli*, die sowohl als „junge Könige“ wie auch „Königs-söhne“ verstanden werden kann, findet sich nur im Brief an Hugo (siehe oben Anm. 13) und an keiner anderen Stelle von Hinkmars Briefen oder Traktaten.

45) Vgl. z. B. HRE III, 19 (MGH SS 36 S. 261 Z. 3–7), SCHRÖRS, Regest 479.

46) In einem Brief an Ludwig III. aus der zweiten Junihälfte 881 (SCHRÖRS, Regest 505) bedauert Hinkmar sogar, der Wahl Ludwigs zugestimmt zu haben: *Nam quia contra plurimorum voluntates et minas atque suggestiones in electione vestra consensi, opto et gaudeo, ut, si inde peccavi domino permittente, hic per vos et non in futuro per dominum talionem recipiam [...]* (MIGNE PL 126 Sp. 121A). Zu dem Streit um Beauvais vgl. Gerhard SCHMITZ, MGH Conc. 5 S. 170–173.

47) Vgl. auch OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) S. 390f.

Lebenszeit begrenzt<sup>48</sup>. Nachdem im Mai 882 Karl III. als ostfränkischer König anerkannt worden war und keinen legitimen Sohn vorzuweisen hatte, könnte sich Hinkmar durchaus Gedanken darüber gemacht haben, dass eine Adoption nicht nur die Nachfolge im Ostfrankenreich, sondern vor allem auch die Herrschaft über Lotharingen sichern würde. Er sandte daher Hugo dem Abt ein Exemplar seines vermutlich bereits 879 verfassten Traktats *Ad Carolum*, um ihn mit Argumenten für den Adoptionsvorschlag an Karl III. auszustatten, die Hugo bei Bedarf den Gegebenheiten des Jahres 882 anpassen darf. Nur so lässt sich wohl die ungewöhnliche Aufforderung Hinkmars an Hugo verstehen, ein bereits versandtes Schreiben nach Gutdünken ändern zu dürfen.

Auch der Auftrag zu geheimen Verhandlungen, bei denen Hugo erreichen soll, dass er allein über die Angelegenheit der beiden Jungen und des Reiches entscheiden darf, lässt sich mithilfe des Berichts der *Annales Bertiniani* zum Jahre 882 erklären: Nach Ludwigs Tod wollten sich die Großen des Landesteils, *quae ipsi Hludowico in locarium data fuerat, quatenus quae pater et avus illorum habuerunt eis consentiret*, Ludwig III. unterwerfen; auf Anraten seiner Großen und wegen der Eide<sup>49</sup>, die zwischen ihm und Karl geleistet worden waren, nahm Ludwig III. diese Huldigung jedoch nicht an<sup>50</sup>. Dies dürfte Hinkmar, dem es besonders um die Rückgewinnung dieses Reichsteils ging, verärgert haben, so dass er die Berater Ludwigs III., unter ihnen vor allem Gauzlin, von weiteren Verhandlungen ausschließen wollte.

Es ist nicht zu belegen, dass Hugo der Abt einen besonderen „Draht“ zu Karl III. besaß, um über die Alpen hinweg geheime Verhandlungen zu führen. Diese passen daher am ehesten in die Zeit ab Mai 882, als Karl III. als ostfränkischer König und Nachfolger Ludwigs des Jüngeren anerkannt war und sich auch im Nachbarland aufhielt.

Zum Reichstag in Worms im November 882 erschien Hugo der Abt mit einigen Genossen bei Karl III. *pro petitione partis regni, quam frater suus Hludowicus in locarium acceperat, ut, sicut ipse Karolus olim promiserat, Karlo-manno restitueret*<sup>51</sup>. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt Ludwig III. bereits unerwartet verstorben (5. 8. 882) und Karlmann zum alleinigen Herrscher des westfränkischen Reiches vereidigt (9. 9. 882). Hinkmars Brief an Hugo den Abt ist demnach wohl in die Monate Mai bis Juli 882 zu datieren.

Der gewichtigste Einwand gegen die Datierung in das Jahr 882 ist die Einordnung des Regests bei Flodoard, der nach Empfängern, aber innerhalb dieser Gruppen in der Regel chronologisch korrekt sortiert. Bei Flodoard finden sich vier ausführlich regestierte Briefe Hinkmars an Hugo den Abt: 1. Hinkmar

48) Siehe dazu unten Anm. 50.

49) Zu den möglicherweise hier gemeinten Eiden siehe oben Anm. 41.

50) Vgl. *Annales Bertiniani* ad a. 882, hg. von GRAT u. a. (wie Anm. 23) S. 245f. Zu einer abweichenden Interpretation des Textes vgl. *The Annals of St-Bertin*, translated and annotated by Janet NELSON (1991) S. 223, und MACLEAN, *Response* (wie Anm. 41) S. 31.

51) *Annales Bertiniani* ad a. 882, hg. von GRAT u. a. (wie Anm. 23) S. 249.

bittet Hugo den Abt, sich bei den Königen Ludwig III. und Karlmann dafür einzusetzen, dass nach dem Tod Raginelms von Noyon eine kanonische Wahl stattfinde<sup>52</sup>. 2. Hinkmar fordert Hugo den Abt auf, für die jungen Könige angemessene Ratgeber zu finden, beklagt sich darüber, dass sie die kanonische Wahl für Noyon abgelehnt hätten, und fügt Kanones zur Bischofswahl an<sup>53</sup>. 3. Hier folgt der oben angeführte Brief mit dem Adoptionsvorschlag und der Aufforderung zu geheimen Verhandlungen mit Karl III.<sup>54</sup>. 4. Hinkmar bittet Hugo den Abt um Rat wegen der Anordnungen Ludwigs des Jüngeren, der im Januar 880 einen zweiten Angriff auf Westfranken begonnen und angeordnet hatte, ihm entgegen zu kommen. Er (Hinkmar) habe seinen Suffraganen befohlen, dem König nach Attigny entgegen zu reisen. Hugo möge diesem empfehlen, wie das (westfränkische) Königreich zu behandeln sei, was er (Hinkmar) den Boten des Königs antworten solle und was zu tun sei, wenn der König selbst komme und von ihm verlange, gekrönt zu werden<sup>55</sup>.

Die eindeutige Datierung des letzten Briefes auf Januar 880 führte zu der Einordnung des Adoptionsvorschlags auf Ende 879/Anfang 880, wobei, wie bereits oben erwähnt, der mittlere und letzte Teil des Regests übersehen oder fehlerhaft interpretiert wurden. Betrachtet man nicht nur die Briefe an Hugo, sondern alle Briefe Hinkmars von Ende 879 bis Anfang 880, fällt auf, dass der Erzbischof häufig Aufgaben seinen Suffraganen überließ oder sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sah, sie selbst auszuführen: Er beauftragt Bischof Hildebold von Soissons, zur Krönung der jungen Könige zu reisen<sup>56</sup>; Bischof Berno von Châlons-en-Champagne soll Gesandte zu den jungen Königen begleiten, um einen Brief zu verlesen und zu erläutern<sup>57</sup>; Hinkmar teilt Bischof Hetilo von Noyon mit, dass er Ludwig dem Jüngeren aus gesundheitlichen Gründen nicht entgegen reisen könne<sup>58</sup>; Hinkmar bittet Bischof Arnold von Toul um Rat wegen der Ankunft Ludwigs des Jüngeren<sup>59</sup>; er schickt einen Legaten zu einer von Ludwig dem Jüngeren einberufenen Synode, da er selbst aus Krankheitsgründen nicht kommen könne<sup>60</sup>, und sagt mit derselben Begründung die Teilnahme an einer nicht näher bekannten Versammlung ab<sup>61</sup>. In dem Brief an Hugo dagegen gibt er Anweisungen, was Hugo bei Karl III. verhandeln soll, nimmt somit wieder selbst „das Heft in die Hand“, was ebenfalls für eine Datierung in das Jahr 882 spricht.

52) HRE III, 24 (MGH SS 36 S. 326 Z. 10–14), SCHRÖRS, Regest 464.

53) HRE III, 24 (MGH SS 36 S. 326 Z. 15–S. 327 Z. 8), SCHRÖRS, Regest 468.

54) HRE III, 24 (MGH SS 36 S. 327 Z. 9–18), SCHRÖRS, Regest 469, siehe oben Anm. 13.

55) HRE III, 24 (MGH SS 36 S. 327 Z. 19–23), SCHRÖRS, Regest 486.

56) HRE III, 23 (MGH SS 36 S. 315 Z. 12–15), SCHRÖRS, Regest 458.

57) HRE III, 23 (MGH SS 36 S. 317 Z. 19–S. 318 Z. 2), SCHRÖRS, Regest 463.

58) HRE III, 23 (MGH SS 36 S. 319 Z. 5–10), SCHRÖRS, Regest 487.

59) HRE III, 23 (MGH SS 36 S. 317 Z. 12f.), SCHRÖRS, Regest 488.

60) HRE III, 23 (MGH SS 36 S. 319 Z. 17–S. 320 Z. 2), SCHRÖRS, Regest 491.

61) HRE III, 23 (MGH SS 36 S. 320 Z. 8–24), SCHRÖRS, Regest 459.

Hinkmar hatte zwar ein ambivalentes Verhältnis zu Hugo dem Abt<sup>62</sup>, erkannte aber offensichtlich sowohl 879/80 als auch 882 dessen Rolle als führender Politiker an. Unter Hugos Obhut befanden sich 879 die Söhne Ludwigs des Stämmers, unter seiner Ägide kamen die Verträge von Verdun und Ribemont zustande<sup>63</sup>, an denen Karl III. allerdings nicht beteiligt war. Es war aber auch Hugo, der 882 die „Außenpolitik“ der beiden westfränkischen Teilreiche bestimmte<sup>64</sup>.

Die Reihenfolge der Regesten bei Flodoard könnte darauf zurückzuführen sein, dass bereits ein Archivar der Reimser Kirche sich bei der Einsortierung der meist undatierten Entwürfe geirrt hat, zumal ein inhaltlicher Zusammenhang besteht, denn in dem vorangehenden Regest wird Hugo der Abt aufgefordert, angemessene Ratgeber für die jungen Könige zu finden. Möglicherweise wurde das Schreiben auch wegen des beigefügten Traktats an dieser Stelle eingefügt<sup>65</sup>. Flodoard waren die chronologischen und politischen Zusammenhänge bei der Abfassung seiner Regesten nicht mehr geläufig<sup>66</sup>, er übernahm folglich die vorgefundene „falsche“ Anordnung.

Mit der vorgeschlagenen Datierung von Hinkmars Traktat *Ad Carolum* auf September/Okttober 879 und des Briefes an Hugo den Abt mit dem Adoptionsvorschlag auf Mai bis Juli 882 sind zwar die Hintergründe der nach Hinkmars Tod (21. oder 23. 12. 882) vermutlich 883/84 erfolgten Adoption Karlmanns durch Karl III. nicht geklärt, aber es wird deutlich, dass diese nicht allein Hugos Werk gewesen sein dürfte<sup>67</sup>, sondern Hugo auf Pläne Hinkmars zurückgegriffen hat. Dem Reimser Erzbischof ging es dabei weder um eine politische Anlehnung an Karl III. noch um die dynastische Legitimation der Söhne Ludwigs des Stämmers, sondern um den Schutz der Kirche und seiner Diözese sowie die Einheit des westfränkischen Reiches.

### Summaria

Kaiser Karl III. der Dicke adoptierte, vermutlich um 883/84, seinen Neffen Karlmann von Westfranken. Entsprechende Pläne waren schon Jahre vorher von Erzbischof Hinkmar von Reims gehegt und in zwei Schreiben, einem an Karl III. adressierten Traktat und einem Brief an Hugo den Abt, geäu-

---

62) Vgl. dazu Heinz LÖWE, Hinkmar von Reims und der Apocrisiar. Beiträge zur Interpretation von „De ordine palatii“, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 1972) S. 197–225, hier S. 207.

63) Vgl. OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) S. 397f.

64) Vgl. WERNER, Gauzlin (wie Anm. 5) S. 453.

65) Denkbar wäre dann sogar, dass die in der Baseler Handschrift überlieferte Fassung des Traktats, siehe dazu oben Anm. 8, die für Hugo angefertigte Abschrift ist, weil für das Jahr 882 der Titel *imperator* zutreffen würde.

66) Vgl. dazu auch STRATMANN, Flodoards Umgang (wie Anm. 12) S. 123.

67) So WERNER, Gauzlin (wie Anm. 5) S. 453.

ßert worden, die in den Editionen und der Literatur fast ausschließlich auf den westfränkischen Thronstreit 879/80 bezogen werden. Eine detailliertere Untersuchung der beiden Quellen und ihres Kontextes führt jedoch zu einer abweichenden Deutung und neuen chronologischen Einordnung. Der Traktat *Ad Carolum III.* wird in die Zeitspanne Mitte September bis Mitte Oktober 879 datiert, für den im Brief an Hugo den Abt erwähnten Adoptionsvorschlag Mai bis Juli 882 vorgeschlagen. Hinkmars Motive waren weder eine politische Anlehnung an Karl III. noch die dynastische Legitimation, sondern der Schutz der Kirche und seiner Diözese sowie die Einheit des westfränkischen Reiches.

Probably around 883/84, Emperor Charles III the Fat adopted his nephew, Carloman of West Francia. Archbishop Hincmar of Reims had developed plans for just such an adoption years earlier, which he expressed in two letters – a tract addressed to Charles III, and a letter to Hugh the Abbot. Almost all editions and scholarly commentary relate these plans to the dispute over the West Frankish throne that unfolded in 879/80. A more detailed examination of these sources and their context, however, leads to a different interpretation and a new chronology. The tract *Ad Carolum III.* dates between mid-September and mid-October 879, while the adoption proposal sent to Hugh the Abbot can perhaps be placed between May and July 882. Hincmar's motives were neither political alignment with Charles III nor dynastic legitimation, but the protection of the church and his diocese, together with furthering the unity of the West Frankish Empire.